

Absender:
Flüchtlingsrat Berlin e.V.
offensiv' 91 e.V. (InteraXion / Wohnraumberatung für Geflüchtete)
Place4Refugees e.V.
Willkommen im Westend
Wohnscouting Friedrichshain-Kreuzberg
Xenion AG Wohnen

An:
Senatorin Karin Lompscher
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Berlin, 22. Februar 2019

Geflüchtete in Berlin dürfen nicht weiter vom Wohnberechtigungsschein ausgeschlossen werden

Sehr geehrte Frau Senatorin Lompscher,
sehr geehrte Frau Senatorin Breitenbach,
sehr geehrter Herr Senator Geisel,
sehr geehrter Herr Germershausen,

als Teilnehmer*innen des **Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“**, der in 2018 auf Einladung der Staatssekretäre Daniel Tietze und Sebastian Scheel tagte, wenden wir uns an Sie, um ein leider ungelöstes zentrales Thema des Runden Tisches erneut aufzugreifen: Der Zugang geflüchteter Menschen zum Wohnberechtigungsschein (WBS).

Anders als in vielen anderen Bundesländern werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete vom WBS ausgeschlossen. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur, wenn ihr aktueller Aufenthaltstitel eine Restlaufzeit von mindestens elf Monaten aufweist – unabhängig von dessen im Regelfall zu erwartenden Verlängerung.ⁱ

Angesichts der Tatsache, dass für etwa ein Viertel der 1,6 Mio. Mietwohnungen in Berlin der WBS die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, ist der Ausschluss zahlreicher in Sammel- und Obdachlosenunterkünften untergebrachter Geflüchteter vom WBS ein entscheidendes Hindernis bei der Anmietung einer Wohnung.

Wir fordern daher, den Zugang wohnungsloser und wohnungssuchender Geflüchteter zu landeseigenen Wohnungen und zu Sozialwohnungen in gleicher Weise wie für Deutsche zu ermöglichen und zu diesem Zweck den WBS in Berlin umfassend neu zu regeln.

Gerne möchten wir Ihnen das Problem ausführlich schildern:

Selbst nach jahrelangem Aufenthalt werden noch immer viele wohnungslose **Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Geflüchtete in Berlin** vom WBS ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat uns erklärt, der im r2g Koalitionsvertrag vereinbarte Zugang Geflüchteter zum WBS sei an der Berliner Innenverwaltung gescheitert. Dies wundert uns, nicht nur weil die Zuständigkeit klar bei SenSW liegt, sondern weil wir davon ausgehen, dass auch die Innenverwaltung eine **dauerhafte Segregation Geflüchteter in Sammelunterkünften** unbedingt vermeiden möchte.

Der WBS ist nicht nur für den Zugang zu den etwa **100.000** (darunter knapp 30.000 landeseigenen) **Sozialwohnungen** in Berlin notwendig. Er ist nach dem Berliner **Wohnraumversorgungsgesetz** und der das WoVG ergänzenden Kooperationsvereinbarung mit den Wohnungsbaugesellschaften auch Zugangsvoraussetzung zu den rund **300.000** nicht der Sozialbindung unterliegenden **Wohnungen der städtischen Wohnungsgesellschaften**. 60 % der jährlich zur Wiedervermietung anstehenden Wohnungen dieser Gesellschaften sind danach an WBS-berechtigte Haushalte zu vergeben. **Für etwa 400.000 bzw. ein Viertel der 1,6 Mio. Mietwohnungen in Berlin ist somit der WBS die wichtigste Zugangsvoraussetzung.** Viele Geflüchtete sind auf Sozialleistungen angewiesen oder beziehen ein geringes Einkommen. Sie dürfen nicht weiter von diesem preisgünstigen Berliner Wohnungsmarktsegment ausgeschlossen werden.

Das **Wohnraumförderungsgesetz** (WoFG) regelt in § 27 Abs. 2 den in den Ländern unterschiedlich umgesetzten Anspruch auf einen WBS für wohnungssuchende Ausländer. Berechtigt sind „*Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, ... auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.*“ Einen bestimmten Aufenthaltstitel oder eine bestimmte Aufenthaltsdauer fordert das WoFG demnach gerade nicht.

Die Berliner Senatsverwaltung interpretiert die Regelung bislang per Rundschreiben sehr restriktiv:ⁱⁱ

1. Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete werden in Berlin ganz vom WBS ausgeschlossen.

2. Geflüchtete und andere Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten nur dann einen WBS, wenn ihre aktuelle Aufenthaltserlaubnis eine Restlaufzeit von mindestens 11 Monaten aufweist.

Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsgrund. Verlängerungsoptionen und Bleibeprognosen nach dem Asyl- und Ausländerrecht bleiben unberücksichtigt.

Zwar sollen **Ausländer mit einer Duldung**, in der eine **allgemeine Beschäftigungserlaubnis** („*Beschäftigung gestattet*“) oder deren **Möglichkeit für eine konkrete Tätigkeit** vermerkt ist („*Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde*“), laut einer Stellungnahme von SenStadtUm an den Berliner **Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen** im Hinblick auf ihre Bleibeperspektive in Umsetzung der Rechtsprechung des VGH BaWü ebenfalls den WBS erhalten.ⁱⁱⁱ Sinngemäß erst recht hätte dies natürlich zu gelten, wenn zur Duldung bereits eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit erteilt wurde. Die Regelung wird allerdings bei den Berliner Wohnungsämtern nicht umgesetzt. **Selbst wenn die Beschäftigungserlaubnis eine konkrete Bleibeperspektive eröffnet, z.B. im Rahmen einer „Ausbildungsduldung“, wird in der Praxis der WBS verweigert.**

Anerkannte Flüchtlinge erhalten von der Ausländerbehörde eine ein- oder dreijährige Aufenthaltserlaubnis, die gemäß § 26 AufenthG um jeweils zwei oder drei Jahre verlängert wird, bis sie unbefristet erteilt wird. Ausländische Studierende erhalten einen einjährigen Titel, der nach § 16 AufenthG jeweils um zwei Jahre verlängert wird. Die derzeit von SenSW für den WBS geforderte **Restlaufzeit** des aktuellen Aufenthaltstitels von mindestens elf Monaten führt zu **absurden Ergebnissen**: Anerkannte **Geflüchtete** erhalten ggf. im **ersten**, im **dritten** und im **fünften** oder **sechsten Jahr** ihrer Aufenthaltserlaubnis **keinen WBS**. Ausländische **Studierende** bekommen im ersten, dritten, fünften und siebten Jahr keinen WBS. Ähnliches gilt für zugewanderte **Fachkräfte**.

In Familien haben die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen meist eine unterschiedliche Taktung, oft haben die Familienangehörigen auch einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus, so dass häufig mindestens ein Familienmitglied die Voraussetzungen für den WBS nicht erfüllt. Auch nachgezogene **Familienangehörige** mit befristetem Aufenthaltstitel werden ggf. nicht berücksichtigt, selbst wenn der hier lebende Partner einen unbefristeten Titel besitzt, Unionsbürger oder Deutscher ist. Im Ergebnis werden **in Berlin vor allem ausländischen Familien vom WBS und damit vom Zugang zum für sie wichtigsten Wohnungsmarktsegment ausgeschlossen**, häufiger noch als Alleinstehende. Betroffen davon sind keineswegs nur Geflüchtete, wie die Beispiele zeigen.

Manche Wohnungsämter fordern Wohnungssuchende auf, zwecks Erhalt eines WBS bei der **Ausländerbehörde** den Aufenthaltstitel **vorzeitig verlängern** zu lassen, oder sich dort eine rechtsverbindliche **Bestätigung** ausstel-

len zu lassen, dass der Titel nach Ablauf auf jeden Fall verlängert werden wird. Beides ist nicht möglich, da die Ausländerbehörde über die Verlängerung erst bei Ablauf des Aufenthaltstitels entscheidet und daher auch erst in diesem Zeitpunkt abschließend prüfen kann, ob alle Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Der Verweis an die Ausländerbehörde ist daher **keine Lösung**.

Zwar verlangen auch andere Bundesländer den Besitz einer mindestens für 12 Monate *ausgestellten* Aufenthaltserlaubnis. Diese Länder – so etwa Baden-Württemberg^{iv} - stellen dabei aber regelmäßig auf die Gesamtdauer des erteilten Aufenthaltstitels ab, nicht auf die Restlaufzeit des erteilten Titels im Zeitpunkt der Beantragung des WBS. Eine „Restlaufzeit“ wird nicht verlangt.^v

Anders als in anderen Ländern existiert in Berlin keine den WBS regelnde **Verwaltungsvorschrift**. Die letzte uns bekannte AV stammt aus 1985.^{vi} Der Zugang zum WBS wird seit Jahren lediglich durch ein Sammelsurium nicht veröffentlichter **Rundschreiben von SenSW** geregelt. Die Vergabe des WBS erfolgt **in hohem Maße intransparent**, was nicht zuletzt auch rechtsstaatlich problematisch ist. Die im **Juni 2017** erlassene **Berliner VwV zu § 27 WoFG** regelt lediglich einen Sonderfall, und zwar den WBS für solche anerkannten Flüchtlinge, die über viele Monate hinweg anstelle des ihnen nach dem AufenthG unverzüglich zu erteilenden Aufenthaltstitels - nach unserer Auffassung rechtswidrig^{vii} - nur eine **gesetzlich nicht vorgesehene Wartebescheinigung der Berliner Ausländerbehörde** erhalten haben. Zum Zugang von Ausländern zum WBS mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis usw. äußert sich die VwV ebenso wenig wie zu den weiteren Zugangsvoraussetzungen zum WBS.^{viii}

Wir haben leider den Eindruck, dass SenSW das Ziel verfolgt, **Geflüchtete ungeachtet ihrer Bleibeperspektive dauerhaft in Sammelunterkünften** unterzubringen. Mit vergleichbar hohem Bauaufwand wie beim sozialen Wohnungsbau werden in ganz Berlin „Modulbauten“ (MUF) für Geflüchtete errichtet. Faktisch handelt es sich um sozialen Wohnungsbau nur für Geflüchtete. Wenn aber der **Neubau von MUF den umfänglichen Einsatz öffentlicher Mittel** rechtfertigt, weshalb sollte es nicht legitim sein, dass Geflüchtete unmittelbar mit öffentlichen Mitteln geförderte Sozialwohnungen oder sonstige landeseigene Wohnungen beziehen? Zu den Baukosten noch hinzu kommen in den Modulbauten hohe Kosten für Security, Verwaltung, Sozialbetreuung usw., weshalb die Unterbringung dort insgesamt wesentlich teuer ist als in regulären Wohnungen. Obgleich die Planung sozialer Neubauvorhaben oft langwierig und der Bedarf riesig ist, stellt die dauerhafte Unterbringung in Sammelunterkünften keine Alternative dar. Dies ist jedoch für Geflüchtete in Berlin Realität, auch weil sie mangels WBS kaum Zugang zu günstigem Wohnraum haben.

Die **stadtweite Segregation Geflüchteter** in Sammelunterkünften ist **integrationspolitisch kontraproduktiv** und gefährlich. Die Menschen werden nach ASOG eingewiesen und müssen sich Mehrbettzimmer mit Fremden teilen, regelmäßig gibt es Zimmerkontrollen, Rückzug und Privatsphäre sind nicht möglich. Kontakt zur benachbarten Wohnbevölkerung findet kaum statt, Kinder dürfen keine Klassenkameraden einladen. Wohnungsklin- geln und Briefkästen fehlen. Sozialbetreuer geben die Post aus, Security kontrolliert rund um die Uhr jeden Besuch. Besuch über Nacht ist verboten, auch als Hilfe bei Krankheit oder Geburt. Mieterrechte gelten nicht, eine Identifikation mit der eigenen Wohnung ist nicht möglich.

Sammelunterkünfte sind nur als Notlösung für akute Wohnungsnotfälle akzeptabel, wenn gar nichts anderes mehr geht. Die Unterbringung nach ASOG darf kein Dauerzustand werden. **Vorrang und höchste Priorität muss daher die Unterbringung Geflüchteter in normalen Mietwohnungen haben.**^{ix} **Der Ausschluss zahlreicher Geflüchteter vom WBS stellt ein gravierendes Hindernis bei der Wohnungssuche dar.**

Angesichts des im r2g KOA-Vertrag festgehaltenen Bekenntnisses, *"alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Geflüchteten den individuellen Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen"* und dafür zu prüfen, *"wie allen Geflüchteten die Anmietung einer „Sozialwohnung“ mit WBS ermöglicht werden kann"*,^x ist für uns die **nach wie vor äußerst restriktive Berliner Praxis beim WBS in keiner Weise nachvollziehbar**. Viele Bundesländer handhaben die Vergabe des WBS an asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge großzügiger als Berlin.^{xi}

Beim Runden Tisch „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“ haben uns Staatssekretär Daniel Tietze und Staatssekretär Sebastian Scheel verbindlich zugesagt, das Thema WBS für Geflüchtete erneut in der Koalition auf die Tagesordnung zu setzen.

Unsere Forderungen:

1. Im öffentlichen Interesse sind Geflüchtete stets vorrangig in regulären Mietwohnungen statt in Sammelunterkünften unterzubringen. Der Zugang wohnungsuchender Geflüchteter zu landeseigenen und zu Sozialwohnungen ist in gleicher Weise wie für wohnungsuchende Deutsche zu ermöglichen.

2. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung oder Visum zum Familiennachzug erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Einkommen usw.) unabhängig von der Restlaufzeit ihres aktuellen Aufenthaltstitels stets den WBS.

3. Ausländer erhalten den WBS unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsdokument (z.B. mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung), wenn sie sich bereits seit mindestens 12 Monaten tatsächlich in Deutschland aufhalten, oder wenn bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer absehbar ist, dass dies künftig der Fall sein wird.^{xii}

4. Werden Sozialleistungen für eine Bedarfsgemeinschaft bezogen, ist der WBS für die gesamte sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft zu erteilen, wenn ein Mitglied die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Gerne möchten wir um ein Gespräch zur notwendigen Neuregelung des WBS bitten. Wir freuen uns auf Ihre Antwort an folgende Adresse: Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin oder per E-Mail an buero@fluechtlingsrat-berlin.de.

Dieses Schreiben geht nachrichtlich auch an die Mitglieder des Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“.

Mit besten Grüßen

i.A. Martina Mauer, Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Dr. Karin Windt
Place4Refugees e.V.



Katharina Stökl
offensiv'91 e.V. (InteraXion / Wohnraumberatung für Geflüchtete)



Bea Fünfroeken
Xenion AG Wohnen



Susanna Raab
Wohnscouting Friedrichshain-Kreuzberg



Felicitas Karimi
Willkommen im Westend



Georg Classen / Martina Mauer
Flüchtlingsrat Berlin e.V.



-
- ⁱ Die Verlängerung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der ersten Erteilung weiterhin vorliegen. Nur in Ausnahmefällen ist die Verlängerung ausgeschlossen, vgl. § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG.
- ⁱⁱ Rundschreiben SenStadtUm Berlin IV A 34, „Entscheidungshilfe Ausländer“, April 2016, ebenso Juli 2014 http://fluechtlingsrat-berlin.de/senstadtum_entscheidungshilfe_auslaender_april2016/, http://fluechtlingsrat-berlin.de/senstadtum_entscheidungshilfe_auslaender_juli2014/
- ⁱⁱⁱ Schreiben SenStadtUm Bln IV B 3 an IntMig Berlin, August 2014 http://fluechtlingsrat-berlin.de/senstadtum-erlaeuterung_wbs_geduldete/
- ^{iv} Für längerfristig aufhaltende Asylbewerber mit positiver Bleibeprogno­se sieht BaWü ebenfalls eine Möglichkeit vor, den WBS zu erteilen, ebenso nach der Rspr. des VGH BaWü auch für Geduldete.
- ^v Flüchtlingsrat Berlin, Okt. 2018, http://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_recherche_wbs_bundeslaender_okt2018/
- ^{vi} AV Berlin (West) zum WoBindG, Mai 1985, http://fluechtlingsrat-berlin.de/av_berlin_zum_wbs_1985/. Eine Restlaufzeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis wurde seinerzeit nur von ausländischen Studierenden gefordert, die damals - anders als heute - nach Abschluss des Studiums regelmäßig das Bundesgebiet zu verlassen hatten.
- ^{vii} Ebenso Erlass Innenministerium Niedersachsen, Juli 2017, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/MI_Nds_Erlass_zeitnahe-Erteilung-AE-25-2_nach-Anerkennung.pdf; VG Berlin 24 K 1036/17, U.v. 8.1.2019, http://fluechtlingsrat-berlin.de/vg_berlin_anspruch_at_fluechtlinge/ Anspruch anerkannter Flüchtlinge auf Aufenthaltstitel und Reiseausweis.
- ^{viii} AV Berlin zu § 27 Abs. 2 WoFG, Juni 2017, http://fluechtlingsrat-berlin.de/av_berlin_zum_wbs_2017-2/
- ^{ix} Vgl. die zum Runden Tisch „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“ vorgelegten 24 Vorschläge „Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin an den Senat, die Bezirke und die Wohnungswirtschaft“ Juli 2018, http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/FR_WohnungenstattLagerJuli2018.pdf
- ^x Koalitionsvertrag r2g, Dezember 2016, S. 118, www.berlin.de/rbmskzl/_assets/rbm/161116-koalitionsvertrag-final.pdf.
- ^{xi} Flüchtlingsrat Berlin, Okt. 2018, a.a.O
- ^{xii} In Anlehnung an die Rspr. des BSG zum Schwerbehindertenschutz für Ausländer, vgl. BSG 29.04.10, B 9 SB 2/09 R, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2341.pdf. Nach § 2 SGB IX werden Menschen nur dann als schwerbehindert anerkannt, wenn sie ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig** in Deutschland haben. Das BSG beurteilt dabei die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes jedoch nicht nach dem Aufenthaltsrecht, sondern nach dem **integrationspolitischen Sinn und Zweck** des SGB IX. Daher hat das BSG auch geduldeten Ausländern, obwohl deren Aufenthalt nach dem Ausländerrecht nicht rechtmäßig ist, einen Anspruch auf Feststellung seiner Schwerbehinderung zugesprochen, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland **voraussichtlich länger als 6 Monate** andauern wird.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Frau Martina Mauer
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Dienstgebäude:



Württembergische Str. 6
10707 Berlin
Telefon: 030 90139-4000
Telefax: 030 90139-4001

Datum: 11. März 2019

Sehr geehrte Frau Mauer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2019, in dem Sie auf die Situation der Geflüchteten im Verhältnis zum Berliner Wohnberechtigungsschein (WBS) aufmerksam machen.

Die Einbeziehung der Geflüchteten in den Kreis der Berechtigten, die einen Wohnberechtigungsschein beantragen können, war ein zentrales Thema des Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“, der insgesamt viermal im Jahr 2018 tagte. Die insoweit abschließende Pressekonferenz wird am 20. März diesen Jahres stattfinden. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die am Runden Tisch erarbeiteten Commitments vorgestellt werden. Ein Commitment wird sein, die Zugangsberechtigung für Geflüchtete für eine Sozialwohnung in Berlin unter Einbeziehung der Verwaltungspraxis anderer Bundesländer abschließend von meinem Haus zu prüfen.

Wenn die dargelegte Prüfung abgeschlossen ist, wird der Senat über die weiteren Schritte entscheiden. Ich darf Sie um Verständnis bitten, dass ich Sie hierauf verträsten muss.

Mit freundlichen Grüßen


Katrin Lompscher

Betreff: Unsere Bitte um ein persönliches Gespräch wegen Wohnungen und WBS für Ausländer

Datum: Tue, 26 Mar 2019 19:21:36 +0100

Von: Georg Classen <georg.classen@gmx.net>

Antwort an: georg.classen@gmx.net

An: senatorin@sensw.berlin.de

Kopie (CC): katrin.lompscher@die-linke-berlin.de, FR berlin <buer@fluechtlingsrat-berlin.de>

Sehr geehrte Frau Senatorin Lompscher,

vielen Dank für Ihre Antwort auf unseren Brief vom 22.2.2019 zum Ausschluss Geflüchteter und weiterer Ausländergruppen vom WBS. Wir bedauern es sehr, dass Sie unsere - zusätzlich per Email am 3.3.2019 und mehrfach telefonisch in ihrem Büro vorgetragene - **Bitte um ein persönliches Gespräch** wg. des WBS für Ausländer **scheinbar ablehnen** ("...vertrösten").

Der **Sinn und Zweck** der von SenSW vorgegebenen Behördenpraxis, in Berlin **zahlreiche Ausländergruppen beim Zugang zu Sozial- und landeseigenen Wohnungen auszuschließen bzw. zu benachteiligen**, ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Auf keines unserer sehr detailliert vorgetragenen Argumente - Unterbringung in MUFs ist Segregation, WBS in Berlin insgesamt regelungsbedürftig, zusätzlicher Hinweis (per Email vom 3.3.2019) auf die eigene Gesetzgebungskompetenz Berlins - geht Ihr Antwortschreiben ein.

Wir möchten daher unseren dringenden Gesprächswunsch bekräftigen, zumal auch das Pressegespräch am 20.03.2019 keine über Ihre Antwort hinausgehenden Ergebnisse hatte.

Eine weitere Prüfung der Behördenpraxis und Gesetzgebung anderer Bundesländer halten wir für entbehrlich, weil Berlin seit der **Föderalismusreform 2006** beim Wohnungsbindungsrecht unstrittig eine eigene Gesetzgebungskompetenz hat und insoweit **an Bundesrecht nicht mehr gebunden** ist:

*"Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz [des Bundes] für das Wohnungswesen wurde erheblich eingeschränkt. Es bleibt nur die Kompetenz zur Regelung des Wohngeldrechts, ... des Wohnungsbauprämienrechts ... und des Bergmannssiedlungsrechts erhalten. Die übrigen Bereiche des Wohnungswesens, d. h. das Recht der sozialen Wohnraumförderung, der Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, das **Wohnungsbindungsrecht**, das Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen sowie das Wohnungsgenossenschaftsvermögensrecht fallen damit in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder."* (BT-Drs. 16/813 S. 13, Begründung zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600813.pdf>).

Wir halten daher eine Initiative für eine diskriminierungsfreie **landesgesetzliche Berliner Regelung zum WBS** für notwendig, die anders als bisher nicht mehr zahlreiche Ausländergruppen vom WBS ausschließt, und sich allein am Sinn und Zweck der Wohnungsbauförderung und des Berliner Wohnraumvergabegesetzes orientiert.

Dass ein WBS für Asylbewerber nach **Sinn und Zweck der sozialen Wohnungsbauförderung** auf entsprechender gesetzlicher Grundlage möglich ist, zeigt nicht zuletzt auch die Rspr.

des Bundesverwaltungsgerichts zum (alten) § 5 WoBindG, siehe www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2104.pdf. Erst durch § 27 WoFG wurde der Zugang zum WBS für Ausländer ab 2002 bundesgesetzlich verschärft.

Wir möchten Sie daher nochmals um einen persönlichen Gesprächstermin bitten. Bitte schicken Sie Ihre Terminvorschläge gerne per Email an den Unterzeichner: georg.classen@gmx.net. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel +49-30-22476311, Fax +49-30-22476312
georg.classen@gmx.net
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

Am 03.03.19 um 19:20 schrieb Georg Classen:

Sehr geehrte Frau Senatorin Lompscher,

der Runde Tisch „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“ unter Leitung der Staatssekretäre Scheel und Tietze ist beim Thema WBS für Geflüchtete leider zu keinem Ergebnis gekommen.

Wir haben ihnen - gleichlautend auch der Sozialsenatorin, dem Innensenator und dem Integrationsbeauftragten - hierzu am 22.02.2019 einen ausführlichen Brief geschrieben (Brief siehe [PDF anbei!](#)) . Als in Sachen WBS federführende Senatorin möchten wir Sie dazu nunmehr gerne um ein Gespräch bitten.

Etwa die Hälfte der 60.000 Wohnungslosen in Berlin dürften Geflüchtete sein. Wir möchten uns daher gerne mit Ihnen darüber austauschen, welche Möglichkeiten Berlin hat, z.B. auch im Hinblick auf die mit der Föderalismusreform geschaffene Gesetzgebungskompetenz des Landes, für Geflüchtete den Zugang zu Sozial- und landeseigenen Wohnungen wirksam zu verbessern.

Wir würden uns sehr freuen über die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch, und uns Ende kommender Woche an Ihr Büro wenden, um über mögliche Termine zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel +49-30-22476311, Fax +49-30-22476312
georg.classen@gmx.net
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>